

Stadt Ratingen
Bebauungsplan SW 263, 3. Änderung
„Felderhof / Zur Spiegelglasfabrik / Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Reptilien/ Amphibien

NEOGRÜN

Benjamin Schleemilch

Severinghauser Straße 22

58256 Ennepetal



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Projektbeschreibung.....	2
3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
3.2 Beschreibung des Plangebietes.....	4
3.3 Fotodokumentation des Plangebietes	5
4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene/ Landschaftsplan.....	7
5. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP).....	8
5.1 Vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten.....	8
5.2 Informationsabfrage bei Naturschutz-Organisationen	10
6. Faunistische Erfassungen Sommer 2019.....	10
6.1 Erfassungsergebnisse Zauneidechse, artenschutzrechtliche Auswertung	10
6.2 Erfassungsergebnisse Kreuzkröte, artenschutzrechtliche Auswertung	12
6.3 Aussagen zu weiteren Arten	13
7. Ergebnisse und Maßnahmen.....	13
Literatur- und Quellenverzeichnis	15

1. Einführung

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan SW 263, 3. Änderung „Felderhof / Zur Spiegelglasfabrik / Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg“ ist darzustellen, ob und inwiefern durch die Planung und deren Umsetzung Verbotstatbestände gemäß des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden und wie diese durch adäquate Maßnahmen zu vermindern und vermeiden sind.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes SW 263, 3. Änderung wird die Bebauung (Wohnbebauung) einer derzeit brachliegenden innerstädtischen Grünstruktur planungsrechtlich vorbereitet und gesichert.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans SW 263, 3. Änderung und dessen näherem Umfeld betrachtet. Die Bestandserfassung der untersuchten Tiergruppen erfolgte in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann unter Berücksichtigung bestehender artenschutzrechtlicher Gutachten. Es wurden von Mai bis Juli insgesamt 5 Begehungen durchgeführt, um belastbare Aussagen treffen und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Fauna abschätzen zu können. Schwerpunktmäßig wurden Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) untersucht, zudem wurden potenzielle Auswirkungen auf Amphibien (Schwerpunktart Kreuzkröte) anhand begutachtet.

Anhand der Lebensraumstrukturen und Zufallssichtungen wurden zudem auch Auswirkungen auf andere Tiergruppen im Rahmen der Erfassung berücksichtigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Bundes-Naturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten am 1.3.2010 sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu überprüfen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Dabei stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im Vordergrund. Gemäß MUNLV (2007) sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben für alle FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Darüber hinaus gilt bei streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz). Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht oder nur unzureichend abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weitverbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“) werden aufgrund ihres Erhaltungszustandes als nicht planungsrelevant eingestuft.

3. Projektbeschreibung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans SW 263 soll das Plangebiet einer geordneten städtebaulichen Nutzung als Wohngebiet auf Grundlage des Baugesetzbuches zugeführt werden. Hierdurch soll neuer und zentrumsnaher Wohnraum, insbesondere in Form von Einfamilienhäusern angeboten werden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans SW 263 sollen Baufelder für Reihenhäuser, Doppelhäuser und Stadthäuser (Einzelhäuser) planungsrechtlich vorbereitet werden (s. a. Abb. 1). Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Straße, von der Stichstraßen zu den Baufeldern abzweigen. Entlang der Haupteerschließungsstraße werden öffentliche und private Grünflächen

geschaffen, zudem erfolgt eine Ausweisung von privaten Grünflächen im Norden und im Westen des Plangebietes auf Teilflächen. Die Gehölzgruppe entlang der Straße „Felderhof“ wird durch ein entsprechendes Gebot zur Erhaltung des Vegetationsbestandes gesichert, weitere grünordnerische Maßnahmen sind beispielsweise die Anpflanzung von Straßenbäumen und Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen

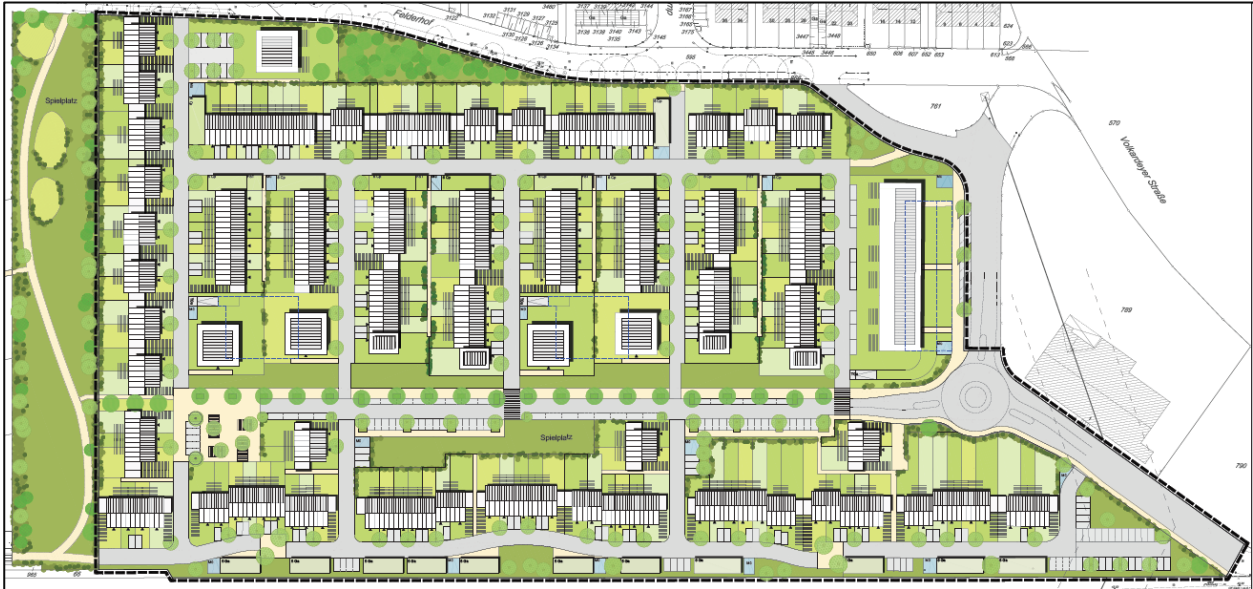


Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans SW 263 (ISR GmbH, Oktober 2017)

3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ratinger Stadtteil Südwest und wird wie folgt begrenzt (vgl. Abb. 2):

- im Norden durch die Straße „Zur Spiegelglasfabrik“,
- im Osten durch die Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg,
- im Westen durch die Straße „Felderhof“,
- im Süden durch eine Grünfläche.

Das Plangebiet umfasst etwa 7 ha und umfasst in der Gemarkung Ratingen, Flur 57, die Flurstücke 764, 765, 767, 768, 792, 793, 794, 795, 800 (zum Teil) und 867.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot eingegrenzt) (verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 31.05.2019)

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als gräser-dominiert Brachfläche dar. Nördlich befindet sich in etwa auf Höhe des benachbarten Discounters ein Teilbereich, der schütterere Vegetationsbestände und kleinflächige Rohböden aufweist. Östlich des Plangebietes verläuft eine Bahnlinie, die vom Plangebiet jedoch durch einen durchgehenden Gehölzzug getrennt ist, welcher nicht mehr Bestandteil des Plangebietes ist. Entlang dieses Gehölzzuges befinden sich innerhalb des Plangebietes mehrere Senken, die durch Feuchtezeiger (vermutlich Staunässe) geprägt sind. Eine oberflächige Wasserführung in diesen Senken konnte im Rahmen der Begehungen, auch nach Regenperioden, nicht festgestellt werden. Mittig verläuft durch das Plangebiet die Straße „Zur Spiegelglasfabrik“, die später die Funktion der Haupteinfahrt übernehmen wird. Entlang dieser Straße kommen Neophyten wie der Japanische Knöterich auf und bilden kleinere Inseln. Im Süden befinden sich Erdanhäufungen, die bereits durch Weidengebüsche überwachsen sind. Südlich grenzt an das Plangebiet ein Grünzug mit Spielplatz des benachbarten Baugebietes an. Im westlichen Plangebiet befindet sich zudem eine größere Baumgruppe, die eine Sichtbarriere zur Straße „Felderhof“ darstellt und durch die Planung überwiegend zum Erhalt festgesetzt wird. Das Plangebiet unterliegt einer starken Erholungsnutzung, beispielsweise durch Spaziergänger und auslaufende Hunde sowie durch spielende Kinder. Hiervon zeugen zahlreiche Trampelpfade und Hundehäufchen. Es liegt also ein entsprechend großer Druck für die Fauna vor. Die Flächen werden ca. 3-4-mal jährlich einer Mahd unterzogen. Das hierbei anfallende Schnittgut verbleibt vor Ort. Hochwertige Wiesengesellschaften konnten sich somit nicht etablieren.

3.3 Fotodokumentation des Plangebietes



Abb. 3: Blick von Süden auf das Plangebiet



Abb. 4: Rohboden-Flächen im nördlichen Plangebiet



Abb. 5: Trampelpfade im östlichen Plangebiet



Abb. 6: Gehölzbiotop entlang der Bahntrasse



Abb. 7: Gehölzbiotop im westlichen Plangebiet



Abb. 8: Blick auf das südliche Plangebiet

4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene/ Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen räumlich-funktionales Umfeld ist gemäß LINFOS und dem Landschaftsplan des Kreis Mettmanns nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes, Vogelschutzgebietes, Landschaftsschutzgebietes oder Naturschutzgebietes. Das Plangebiet liegt nicht im Wirkungsbereich der genannten Schutzgebietskategorien. Die nächsten Schutzgebiete sind die

Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Westlich Schwarzbach/Silbersee“ und „Schwarzbach West“. Das LSG „Westlich Schwarzbach/Silbersee“ liegt rund 300 Meter südlich bis südwestlich des Plangebietes und ist von diesem durch Siedlungsstrukturen getrennt. Das LSG „Schwarzbach West“ befindet sich rund 200 Meter östlich des Plangebietes und wird von diesem durch die Bahnlinie getrennt. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele dieser Schutzgebiete kann folglich ausgeschlossen werden.

Flächen mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund oder sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und rechtlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Plangebiet oder dessen Wirkungsbereich.

5. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 den Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Zuge von Eingriffen. Diese Arten werden in Teilen vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) als sog. „planungsrelevante Arten“ benannt. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) gliedert sich in drei Prüfstufen

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich.

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

Wie bereits beschrieben, wurden durch das Büro für Umweltplanung und angewandte Ökologie Hamann & Schulte zwischen 2010 und 2012 bereits Untersuchungen und Fachgutachten zu Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet durchgeführt (s. Kap. 5.1). So konnte Rahmen der Gutachten aufgezeigt werden, dass insbesondere für die Tierarten Zauneidechse und Kreuzkröte weiterer Untersuchungsbedarf besteht. Da die Gutachten zudem ihre Gültigkeitsdauer von 5 Jahren überschritten haben, werden im Folgenden auch Aussagen zu anderen Tiergruppen getätigt.

5.1 Vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten

Bereits zwischen 2010 und 2012 wurden durch das Büro für Umweltplanung und angewandte Ökologie Hamann & Schulte die nachfolgenden drei Gutachten erstellt, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung Berücksichtigung fanden:

Tabelle 1: bestehende Gutachten

Untersuchungsjahr	Titel	Zusammenfassung der Ergebnisse
2010	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. SW 263 in Ratingen Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	Laut Aussagen Dritter können Vorkommen der Kreuzkröte und der Zauneidechse im Plangebiet auftreten. Vorkommen der Kreuzkröte innerhalb des Plangebiets oder dessen näherem Umfeld können nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer (planungsrelevanter) Arten wird ausgeschlossen.
2010	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. SW 263 in Ratingen Suchraumanalyse Kreuzkröte/ Zauneidechse	Keine Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet, bekannte Vorkommen im Umfeld außerhalb des räumlich-funktionalen Flächen-Zusammenhangs Vorkommen der Zauneidechse im räumlich-funktionalen Flächenzusammenhang bekannt, jedoch keine Nachweise an der Bahntrasse unmittelbar am Rande des Plangebietes
2012	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. SW 263 in Ratingen Artenschutzprüfung	Laut Aussagen Dritter können Vorkommen der Kreuzkröte und der Zauneidechse im Plangebiet auftreten. Vorkommen der Kreuzkröte und der Zauneidechse innerhalb des Plangebiets oder dessen näherem Umfeld können nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer (planungsrelevanter) Arten wird ausgeschlossen.

Somit konnten Vorkommen der Kreuzkröte und der Zauneidechse im Plangebiet nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Zudem bestätigte Frau Heimann von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann eigene Sichtungen (ca. 2012) von Kaulquappen der Kreuzkröte in wasserführenden Fahrspuren und anderen temporären Kleingewässern. Laut Frau Heimann konnten in 2012 im Plangebiet durch den BUND Ratingen Kreuzkröten nachgewiesen werden. Die kleinen Laichgewässer trockneten jedoch im Anschluss daran schnell aus, sodass durch das Büro Hamann & Schulte keine Nachweise mehr erbracht werden konnten. Herr Gödecke, ebenfalls von der UNB Kreis Mettmann, konnte ebenfalls keine Zauneidechsen im Plangebiet beobachten. Eine Nutzung des Plangebietes durch die Art wird, besonders im Hinblick auf die Bahntrasse als Wanderkorridor und einem bekannten Vorkommen der Art im Bereich der JVA Ratingen nicht ausgeschlossen.

5.2 Informationsabfrage bei Naturschutz-Organisationen

Mit Datum vom 24.04.2019 wurden per E-Mail die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Naturschutzorganisationen Nabu, BUND sowie die biologische Station Haus Bürgel kontaktiert. Die Organisationen wurden gebeten, mögliche Sichtungen oder andere Informationen über (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung zu nennen und gegebenenfalls frühzeitig planerische Anregung für den weiteren Projektablauf zu geben.

Mit Datum vom 05.05.2019 erfolgte eine Rückmeldung durch den NABU, dass keine Informationen zum Plangebiet vorliegen. Eine Weiterleitung der Anfrage an den Kreisvorstand blieb unbeantwortet. Kenntnisse zu dem Plangebiet liegen nicht vor

Mit Stand vom 29.06.2019 gingen hierzu keine weiteren Rückmeldungen ein.

6. Faunistische Erfassungen Sommer 2019

Zur Erfassung möglicher Bestände der Kreuzkröte und der Zauneidechse wurden zwischen dem 03.05. und dem 28.06.2019 faunistische Kartierungen innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbaren Umfeld durchgeführt. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Reptilien (Zielart: Zauneidechse, s. Kap. 6.1) untersucht. In Kapitel 6.2 werden Aussagen zu Kreuzkröte und anderen Amphibienarten getätigt. In Kapitel 6.3 werden des Weiteren Aussagen zu weiteren planungsrelevanten Arten und Artengruppen getätigt. Zudem werden in den jeweiligen Kapiteln Aussagen zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG getroffen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie, sofern nötig, zu CEF- und FCS- Maßnahmen getroffen.

6.1 Erfassungsergebnisse Zauneidechse, artenschutzrechtliche Auswertung

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte mit Hilfe von 10 sogenannter Reptilienbretter, die innerhalb des Plangebietes parallel der Bahntrasse ausgelegt und insg. viermal kontrolliert wurden (vgl. Abb. 9 und Tab. 2). Die rund 1 m² großen schwarzen Bretter wurden so positioniert, dass sie nicht im ganzen Tagesverlauf einer direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind und in der Nähe von bedeutsamen Strukturen liegen (bspw. offenere Bodenbereiche, Sukzessionsflächen, oder in der Nähe des Bahndammes). Die Bretter wurden erst aus einer Entfernung von rund 10-20 Meter durch ein Fernglas auf einen Besatz auf der Oberseite hin begutachtet, um die teils scheuen Tiere nicht aufzuschrecken. Anschließend erfolgt eine Annäherung mit ruhigem Schritt und langsamen Tempo, anschließend werden die Bretter angehoben, um die Nutzung der Unterseite der Bretter als Reptilienversteck zu kontrollieren. Die Bretter werden von Reptilien gerne zum Sonnenbaden aufgesucht, insbesondere nach schlechter Witterung (Regen, Kälte) bzw. werden diese auch bei schlechter Witterung gerne als Wetterschutz aufgesucht. Zudem erfolgte eine fernoptische Kontrolle der angrenzenden Bahnlinie mit Hilfe eines Fernglases. Zudem wurde das Plangebiet beim Abgehen der Reptilienbrettern sowie im Bereich des angrenzenden Blindgleises auch direkt nach einzelnen Zauneidechsen abgesucht (Zufallssichtungen). Abbildung 9 gibt Auskunft über die Lage der 10 Reptilienbretter. Die im Luftbild als offene Böden erscheinende Flächen sind im Bestand überwiegend durch eine höherwüchsige Ruderal- und Gräserflur bedeckt. Lediglich im Bereich der Bretter 2-4 sowie 7-9 finden sich Stellen, die bedingt für die Eiablage von Zauneidechsen geeignet erscheinen. Hier herrschen jedoch starke Störwirkungen (Hundeauslauf, Kinderspiel) ein.

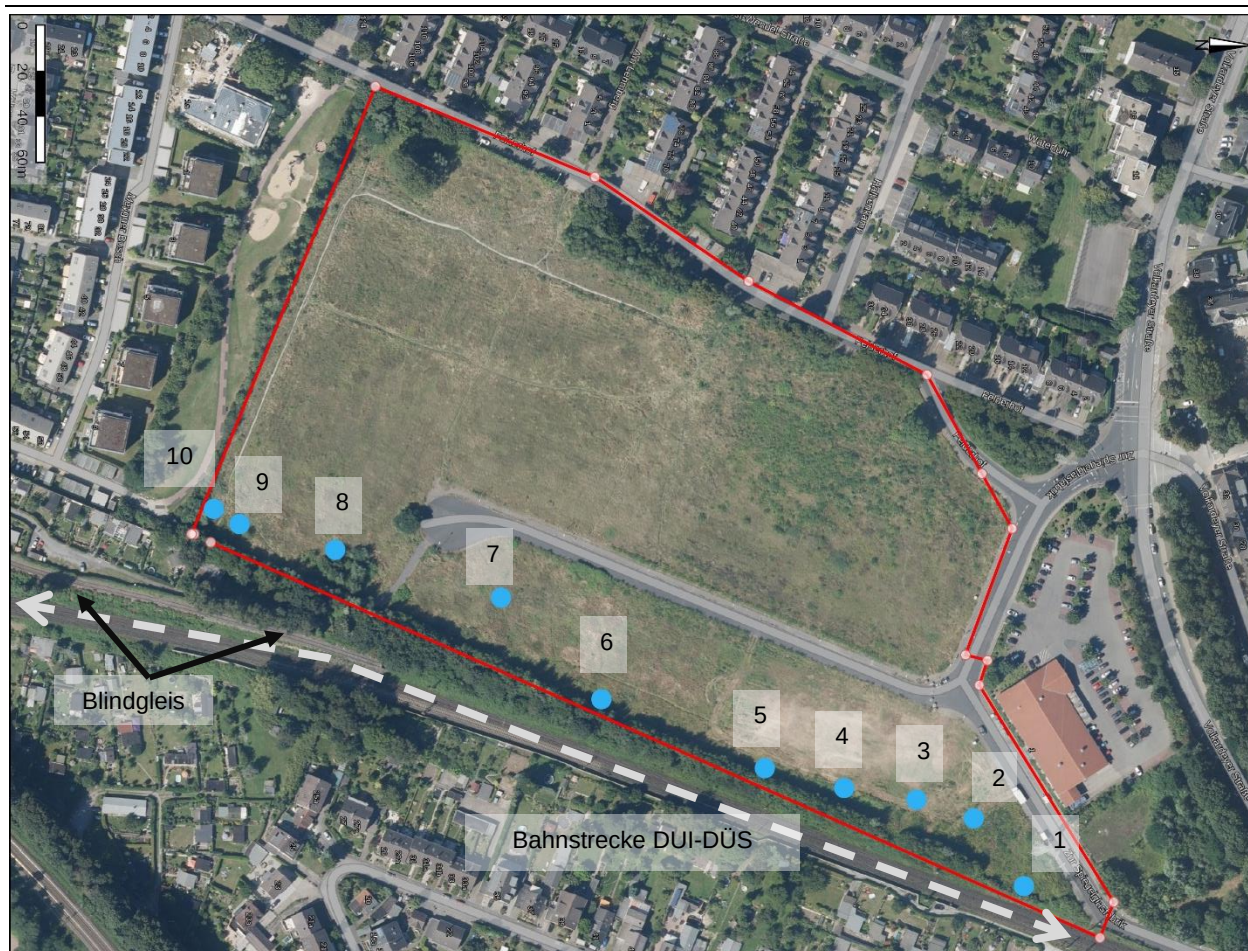


Abb. 9: Lage der Reptilienbretter mit Nummerierung im rot eingegrenzten Plangebiet (verändert nach GeobasisNRW, Zugriff am 14.06.2019, nicht genordet)

Im Rahmen der Begehungen konnten weder auf oder unter den Reptilienbrettern noch durch Zufallssichtungen innerhalb des Plangebietes oder im Bereich der Bahnkörper Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen werden (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Kontrolltermine Zauneidechse

	Begehung	03.05.2019 (Start 11:00, heiter-sonnig, ca. 15°C)	13.05.2019 (Start 16:00, sonnig, ca. 17°C)	05.06.2019 (Start 10:30, sonnig, ca. 22°C)	28.06.2019 (Start 10:15), sonnig, ca. 20°C)
Reptilienbrett					
1		Kein Nachweis (KN)	KN	KN	KN
2		KN	KN	KN	KN
3		KN	KN	KN	KN
4		KN	KN	KN	KN
5		KN	KN	KN	KN
6		KN	KN	KN	KN
7		KN	KN	KN	KN
8		KN	KN	KN	KN
9		KN	KN	KN	KN
10		KN	KN	KN	KN
Zufallssichtung Plangebiet		KN	KN	KN	KN
Sichtung im Bereich der Bahnlinie		KN	KN	KN	KN

Wie bereits in den vorhergegangenen Untersuchungen konnten auch im Rahmen der Reptilienerfassung im Sommer 2019 keine Nachweise über ein Vorkommen von Zauneidechsen oder anderen Reptilienarten im Plangebiet erbracht werden. Das Plangebiet eignet sich jedoch zumindest in Teilflächen als Habitat der Zauneidechse (Einstufung: C mittel bis schlecht nach GLANDT, 2011). Zudem sind Vorkommen der Art im Umfeld des Plangebietes bekannt und können über die Bahnlinie als Ausbreitungsvektor das Plangebiet erreichen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind folglich entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen:

- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung bei der Baufeldräumung und den anschließenden Bautätigkeiten im Zeitraum von März (frühestmögliches Ende Winterruhe) bis Ende Oktober (Start der Winterruhe). Relevante Vorkommen während der ökologischen Baubegleitung sind im Protokoll A „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (ggfls. Anlage B „Art-für Art-Protokoll“) festzuhalten und unmittelbar der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann zu melden. Gegebenenfalls kann sich hieraus ein weiterer Bedarf an Ersatzmaßnahmen ergeben.
- Im Vorfeld der Bautätigkeiten ist im Zeitraum zwischen 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres entlang des Bahnkorridors ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun mit ergänzenden Eimerfallen aufzustellen und für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen vorzuhalten. Die Fangeimer sind regelmäßig zu kontrollieren. Der Zaun ist mit glattwandigen Materialien zu bauen, da Zauneidechsen raue Materialien durch Klettern leicht überwinden können. Gefangene Tiere sind im Bereich des Blindgleises freizulassen. Die Kontrolle des Zauns und der Fangeimer ist durch die ökologische Baubegleitung zu organisieren.
- Empfohlen wird weiterhin, sandige, tonige oder kiesige Bausubstrate und Mutterboden nach Möglichkeit im westlichen Bereich des Plangebietes zu lagern, um attraktive Habitate in Bereichen zu schaffen, die für Zauneidechsen nur schwer zugänglich bzw. nicht attraktiv sind.

6.2 Erfassungsergebnisse Kreuzkröte, artenschutzrechtliche Auswertung

Durch die Trockenheit im Frühjahr 2019 konnten, wie bereits im Vorjahr, keine Laichgewässer im Plangebiet entstehen. Auch bei den diesjährigen Begehungsterminen, die im Anschluss an Regenereignisse erfolgten, konnten innerhalb des Plangebietes keine (temporären) Gewässer festgestellt werden. Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet wird ausgeschlossen. Da jedoch Nachweise über Laich und rufende adulte Tiere aus dem Zeitraum, 2010-2012 vorliegen, kann ein erneutes Einwandern nicht in Gänze ausgeschlossen werden, wenngleich durch die hohe Bestandsvegetation die Laichgewässer nur bedingt für die Art geeignet sind. Hier ist zu beachten, dass im Zuge der Bautätigkeit durch Fahrspuren und Bodenbewegungen neue Laichgewässer und interquartiere der Art geschaffen werden könnten. Entsprechende Maßnahmen sind dementsprechend zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können:

- Bau und Vorhaltung eines Reptilien- und Amphibienzaunes (s.a. Kap. 6.1)
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (s.a. Kap. 6.1) zur Kontrolle möglicher neuer Laich- und Winterungshabitate. Relevante Vorkommen während der ökologischen

Baubegleitung sind im Protokoll A „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (ggfls. Anlage B „Art-für Art-Protokoll“) festzuhalten und unmittelbar der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann zu melden. Gegebenenfalls kann sich hieraus ein weiterer Bedarf an Ersatzmaßnahmen ergeben.

6.3 Aussagen zu weiteren Arten

- Vögel: Vorkommen von planungsrelevanten Arten konnten im Zuge der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Offenlandarten sind aufgrund der Nähe des Plangebietes zu Vertikalstrukturen und der Freizeitnutzung zudem auszuschließen. Greifvogelarten und Eulenvögel sowie Spechte und Schwalben können das Plangebiet zwar potenziell zu Jagd Zwecken nutzen, jedoch erfolgten auch hier keine Sichtungen. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Größe und der Nutzungsintensität auch nicht als essenzielles Jagdhabitat dieser Arten einzustufen. In den angrenzenden und verbleibenden Bestandsbäumen konnten Vorkommen der sog. Allerweltsarten /bspw. Amsel, Kohlmeise, Zaunkönig) beobachtet und verhört werden. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Fällzeitraumes sowie den Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanpflanzung von Bäumen besteht keine Gefährdung dieser Arten.

Vermeidungsmaßnahmen Vögel:

Sofern Bestandsgehölze gerodet werden, ist der Fällzeitraum gem. § 39BNatSchG vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres hierfür vorzusehen.

Empfohlen wird weiterhin, durch die ökologische Baubegleitung nach der Baufeldräumung und dem damit einhergehenden Oberbodenabtrag, Vergrämuungsmaßnahmen in Form des sog. Abflatterns durchzuführen, um eine Ansiedlung von Arten wie dem Flussregenvögel zu vermeiden.

- Fledermäuse: im Plangebiet bestehen nur wenige Bäume, die eine Funktion als Quartier von Fledermäusen aufweisen könnten. Diese werden durch entsprechende Festsetzungen erhalten bzw. sind, sofern eine Rodung im Rahmen der Baumaßnahmen nötig ist, vorab durch die ökologische Baubegleitung auf einen Besatz hin zu kontrollieren. Eine Funktion des Plangebietes als Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten ist nicht auszuschließen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen soll der Verlust minimiert werden. Es wird empfohlen, im Zuge der Grünflächengestaltung möglichst viele Bereiche zu schaffen, die eine Bedeutung für Insekten und somit für Fledermäuse aufweisen, bspw. in Form artenreicher Säume und Blumenwiesen, blütenreiche Gehölze oder extensive Dachbegrünungen.
- Insekten: die gräserdominierten Vegetationsbestände im Plangebiet lassen nicht auf ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten schließen.

7. Ergebnisse und Maßnahmen

Im Rahmen der Begehungen konnten keine Nachweise über ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten erbracht werden. Aufgrund früherer Sichtungen und bekannter Vorkommen im Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG jedoch nur unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuschließen:

Reptilien (insb. Zauneidechse) und Amphibien (insb. Kreuzkröte):

- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung bei der Baufeldräumung und den anschließenden Bautätigkeiten im Zeitraum von März (frühest-mögliches Ende Winterruhe) bis Ende Oktober (Start der Winterruhe). Relevante Vorkommen während der ökologischen Baubegleitung sind im Protokoll A „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (ggfls. Anlage B „Art-für Art-Protokoll“) festzuhalten und unmittelbar der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann zu melden. Gegebenenfalls können sich hieraus ein weiterer Bedarf an Ersatzmaßnahmen ergeben.
- Im Vorfeld der Bautätigkeiten ist im Zeitraum zwischen 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres entlang des Bahnkorridors ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun mit ergänzenden Eimerfallen aufzustellen und für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen vorzuhalten. Die Fangeimer sind regelmäßig zu kontrollieren. Der Zaun ist mit glattwandigen Materialien zu bauen, da Zauneidechsen raue Materialien durch Klettern leicht überwinden können. Gefangene Tiere sind im Bereich des Blindgleises freizulassen. Die Kontrolle des Zauns und der Fangeimer ist durch die ökologische Baubegleitung zu organisieren. Relevante Vorkommen während der ökologischen Baubegleitung sind im Protokoll A „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (ggfls. Anlage B „Art-für Art-Protokoll“) festzuhalten und unmittelbar der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann zu melden. Gegebenenfalls kann sich hieraus ein weiterer Bedarf an Ersatzmaßnahmen ergeben.

-

Vögel:

- Baumfällungen und Rodungen nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Weitergehende Empfehlungen:

- Empfohlen wird weiterhin, sandige, tonige oder kiesige Bausubstrate und Mutterboden nach Möglichkeit im westlichen Bereich des Plangebietes zu lagern.
- Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen als Grundlage der Nahrungskette, bspw. durch blütenreiche Säume, Wiesen, Gehölze und Dachbegrünungen.
- Maßnahmen zur Vergrämung sind gegebenenfalls empfehlenswert, um eine Neubesetzung von Revieren durch Arten mit Bindung zu Offenbodenbiotopen (bspw. selten durch Flussregenpfeifer möglich- aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekannt) zu vermeiden (bspw. „Abflattern“, also Aufhängen von Absperrbandstreifen an (Holz)pfeilen), sofern zwischen der Baufeldräumung und Beginn der Bauarbeiten mehr als zwei Wochen liegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGB - BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634)

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786)

BLESSING UND SCHARMER (2013): DER ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLANVERFAHREN, KOHLHAMMER, STUTTGART

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 13. MAI 2019 (BGBl. I S. 706) GEÄNDERT WORDEN IST

GLANDT (2011): GRUNKURS AMPHIBIEN UND REPTILIENBESTIMMUNG (QUELLE & MEYER, WIEBELSHEIM)

GLANDT (2018): PRAXISLEITFADEN AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ (SPRINGER SPEKTRUM, BERLIN)

HACHTEL ET. AL (2017) UM- UND WIEDERANSIEDLUNG VON AMPHIBIEN UND REPTILIEN (LAURENTI VERLAG, BIELEFELD)

HAMANN UND SCHULTE (2010): 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. SW 263 IN RATINGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE

HAMANN UND SCHULTE (2010): 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. SW 263 IN RATINGEN SUCHRAUMANALYSE KREUZKRÖTE/ZAUNEIDECHSE

HAMANN UND SCHULTE (2012): 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. SW 263 IN RATINGEN ARTENSCHUTZPRÜFUNG

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 10.APRIL 2019 (GV. NRW. S. 214)

MKULNV (2017): LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN- BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING“, DÜSSELDORF

SVENSSON ET. AL. (2011): DER KOSMOS VOGELFÜHRER, KOSMOS-VERLAG, STUTTGART

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, FASSUNG 2010

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG)

LANDSCHAFTSPLAN DES KREIS METTMANN (2012)

ABFRAGE MESSTISCHDATEN UND TIERARTEN ÜBER LANUV: WWW. ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE, ZUGRIFFE MAI- JUNI 2019

ABFRAGE LANDSCHAFTSINFORMATIONEN ÜBER TIM.ONLINE.NRW.DE, ZUGRIFFE MAI-JUNI 2019

Ennepetal, 29.06.2019

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

NEOGRÜN